

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Stadt Betzenstein
(BGS/EWS)**

vom 16.12.2025

für die die Ortsteile/ Orte Betzenstein, Eichenstruth, Hüll, Illafeld, Leupoldstein, Mergners, Riegelstein, Schermshöhe, Spies, Stierberg und Weidensees der Stadt Betzenstein umfassende Entwässerungseinrichtung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Betzenstein folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile/ Orte Betzenstein, Eichenstruth, Hüll, Illafeld, Leupoldstein, Mergners, Riegelstein Schermshöhe, Spies, Stierberg und Weidensees einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder

2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
Stand Entwurf (E 4): 15.12.2025

- (3) ¹Für die mit technischem Vollzug des Anschlusses des Ortsteils Weidensees an die Entwässerungseinrichtung, die vor diesem Anschluss bereits für die schon bislang an die Zentralkläranlage Betzenstein/ Plech angeschlossenen Ortsteile/ Orte Betzenstein, Eichenstruth, Hüll, Illafeld, Leupoldstein, Mergners, Riegelstein, Schermshöhe, Spies und Stierberg der Stadt Betzenstein bestand, im Gebiet der Stadt Betzenstein neu entstandene Entwässerungseinrichtung wird für sämtliche von § 2 erfasste Grundstücke ein (Herstellungs-)Beitrag erhoben (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 19.05.2010, Az.: 20 N 09.3077, Rz. 42 f.), auch soweit für von vorangegangenem Satzungsrecht erfasste Beitragstatbestände bestandskräftige Veranlagungen vorliegen („Alt-Anschließer“). ²Erstmalig nach Inkrafttreten dieser Satzung verwirklichte Beitragstatbestände, insbesondere erstmalige Anschlüsse von Grundstücken an die Entwässerungseinrichtung, sind im Sinne dieser Satzung „Neu-Anschließer“. ³Die von den Alt-Anschließern im Zuge bestandskräftiger Veranlagungen bereits geleisteten Beiträge sind in der Ermittlung der Beitragssätze berücksichtigt.

⁴Der Beitragssatz für den (Herstellungs-)Beitrag von Alt-Anschließern in den Ortsteilen/ Orten Betzenstein, Eichenstruth, Hüll, Illafeld, Leupoldstein, Mergners, Riegelstein, Schermshöhe, Spies und Stierberg ist in § 6 Abs. 1 bestimmt.

⁵Der Beitragssatz für den (Herstellungs-)Beitrag von Alt-Anschließern im Ortsteil Weidensees ist in § 6 Abs. 2 bestimmt.

⁶Der Beitragssatz für den (Herstellungs-)Beitrag von Neu-Anschließern in sämtlichen an die Zentralkläranlage Betzenstein/ Plech angeschlossenen Ortsteilen/ Orten der Stadt Betzenstein ist in § 6 Abs. 3 bestimmt.

- (4) Sollte sich im Einzelfall einer Beitragserhebung nach Abs. 3 Sätzen 1, 3, 4 und 5 eine unbillige Härte ergeben, ist diese einer angemessenen Lösung zuzuführen.
- (5) Die Wirksamkeit dieser Beitrag- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Betzenstein ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit der mit Absatz 3 und 4 getroffenen Regelungen gewollt.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) ¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. ³Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.
- (2) Beiträge sind öffentliche Lasten des Grundstücks im Sinne von Art. 5 Abs. 7 KAG, Art. 70 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB), des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsvollstreckung (ZVG) und anderer Gesetze.

- (7) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Betrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfssfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 % der Grundstücksfläche bebaut wird; es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen. ³Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. ⁴Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Beitragssatz (Herstellungs-)Beitrag Alt-Anschließer in den Ortsteilen/ Orten Betzenstein, Eichenstruth, Hüll, Illafeld, Leupoldstein, Mergners, Riegelstein, Schermshöhe, Spies und Spierberg

Der Beitrag beträgt

- a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche 1,00 €
- b) pro Quadratmeter Geschossfläche 15,59 €.

- (2) Beitragssatz (Herstellungs-)Beitrag Alt-Anschließer im Ort Weidensees

Der Beitrag beträgt

- a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche 1,57 €
- b) pro Quadratmeter Geschossfläche 24,48 €.

- (3) Beitragssatz (Herstellungs-)Beitrag Neu-Anschließer im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Betzenstein

Der Beitrag beträgt

- a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche 1,58 €
- b) pro Quadratmeter Geschossfläche 24,58 €.

- (4) ¹Bei Grundstücken, bei denen aufgrund der Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nach erhoben.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (3) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, insoweit sie ganz oder teilweise ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art der Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. ⁵Garagen werden nur herangezogen, soweit sie mit dem Wohngebäude baulich-funktionell verbunden sind oder mit dem Wohngebäude nicht baulich-funktionell verbunden sind, aber tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht hat.
- ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
1. im Falle der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 2. im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 2 für die sich aus ihrer Vervielfältigung errechnenden zusätzlichen Grundstücksfläche
 3. im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteiles im Sinne des Abs. 3 Satz 5, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). ²Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Be seitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren (§ 10) und Einleitungsgebühren (§ 11).

§ 10 Grundgebühr

Die Grundgebühr für die Entwässerungseinrichtung beträgt je Abrechnungszähler 36,00 € pro Jahr.

§ 11 Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,98 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermengen gelten die dem Grundstück

1. aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung,
2. aus der Eigengewinnungsanlage (Brunnen) oder
3. aus Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) für Brauchwasser

zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler oder sonstige geeignete und geeichte Messeinrichtungen (z.B. Betriebsstundenzähler, Zwischenzähler) ermittelt. ³Die Stadt kann insbesondere Anforderungen zur Art, Zahl, Anbringung und Wartung der Messeinrichtungen stellen und den Gebührenpflichtigen Auskunfts- und Mitteilungspflichten auferlegen, wenn dies zur zuverlässigen Erfassung der Wassermengen erforderlich ist. ⁴Die Stadt kann sich insbesondere den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenschuldners vorbehalten.

⁵Die Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn

- a) ein geeichter Wasserzähler oder eine sonstige geeignete und geeichte Messeinrichtung nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum geeichten Wasserzähler oder zur sonstigen geeigneten und geeichten Messeinrichtung oder dessen bzw. deren Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler oder eine Messeinrichtung den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁶Werden die Wassermengen nicht vollständig über geeichte Wasserzähler oder sonstige geeignete und geeichte Messeinrichtungen erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage oder der Regenwassernutzungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 10 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. eines Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuhaltenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner.

⁷Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler oder sonstige geeignete und geeichte sowie verplombte Messeinrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von

15 m³ pro Jahr als nachgewiesen.⁴ Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.⁵ Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen.⁶ Er kann durch Vorlage eines geeigneten Nachweises erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:
- Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und
 - das zur Füllung von Swimmingpools verbrauchte Wasser.
- (5) ¹Im Fall des Abs. 3 Sätze 3 bis 6 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. eines Jahres mit Wohnsitz auf dem heranziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 12 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinne des § 11 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 13 Gebührenabschläge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinne des § 11 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 20 %. ²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 14 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 15 **Gebührenschuldner**

- (1) ¹Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist (z. B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher). ²Vereinbarungen, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Gebühren übernimmt, befreien den Eigentümer des Grundstücks oder den dinglich zur Nutzung Berechtigten nicht von seiner Gebührenschuld.
- (2) ¹Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. ²Für die Einleitung von Wasser im Sinne von § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 sowie für sonstige vorübergehende Abwassereinleitungen ist Gebührenschuldner auch der Bauherr und derjenige, der Antrag auf Einleitungsgenehmigung stellt.
- (3) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i. S. des geltenden Wohnungseigentums gesetzes stehen, werden die Gebühren einheitlich (ggf. zusammen mit anderen Abgaben) festgesetzt und der Gebührenbescheid dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr nach § 10 und für die Einleitungsgebühr nach § 11 sowie die Vorauszahlung nach § 16 Abs. 2 ruhen auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 16 **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden jährlich abgerechnet.
- (2) ¹Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ²Auf die Gebührenschuld sind regelmäßige Vorauszahlungen zu leisten, deren Fälligkeit jeweils zum 31.3., 30.6. und 30.9. eines Jahres festgesetzt ist. ³Die Höhe der Vorausleistung setzt die Stadt anhand der Daten der Vorjahresabrechnung fest. ⁴Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahres gesamteinleitung fest.

§ 17 **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Abgabe maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (2) Von den Beitragsschuldern sind insbesondere die gemäß Bayerischer Bauordnung genehmigungsfrei ausgeführten Baumaßnahmen, z. B. Dachgeschossausbauten und sonstige freigestellte Neubaumaßnahmen binnen vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen.

- (3) ¹Von den Gebührenschuldnern sind insbesondere Eigentümerwechsel unter Angabe von Namen und Anschriften der Erwerber und des Termins, zu dem Besitz, Nutzungen und Lasten übergehen, mitzuteilen. ²Außerdem sind eigengeförderte Wassermengen und Zählerstände eingebauter Abwassermengenmesseinrichtungen anzuzeigen.

§ 18 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) ¹Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben dieser Satzung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet. ²Folgende personenbezogene Daten werden für die Bearbeitung erhoben:
Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mailadresse.
- (2) ¹Die in Absatz 1 genannten Daten werden nur für den in der Satzung angegebenen Zweck verwendet. ²Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder in ein Drittland übermittelt.
- (3) Der Betroffene hat insbesondere folgende Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (5) Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden regelmäßig geprüft und, wenn deren Speicherung zu dem in der Satzung benannten Zweck nicht mehr erforderlich ist, gelöscht.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
- die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Stadt Betzenstein vom 22. Februar 2001 für das Gebiet der Orte Betzenstein, Eichenstruth, Hüll, Illafeld, Leupoldstein, Mergners, Riegelstein, Schermshöhe, Spies und Stierberg in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 21. November 2023

und

- die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Stadt Betzenstein vom 22. Februar 2001 für das Gebiet des Ortes Weidensees in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 21. November 2023

außer Kraft.

Betzenstein, den 16.12.2025

Claus Meyer
Erster Bürgermeister

